

Ein Wirtschaftskampf zwischen Bruck  
an der Mur und Wolfgang von Stubenberg  
1528—1533

Von FRANZ PICHLER

Nur selten gewinnen die Spannungen und Umbrüche in den Wirtschaftsstrukturen der beginnenden Neuzeit aus den uns noch spärlich überlieferten Quellen bereits detaillierte Gestalt. Um so wertvoller erscheinen daher Materialien, wie sie uns ein Prozeß hinterlassen hat, der in der Hauptsache in den Jahren 1528 bis 1533 zwischen der Stadt Bruck an der Mur und Wolfgang von Stubenberg, Herrn auf Kapfenberg, geführt worden ist\*. In der Fülle der Details, der Unmittelbarkeit des Wirtschaftsgetriebes und der Dynamik der Gegensätze vermittelt er uns ein höchst aufschlußreiches, lebensnahes Zeitbild.

Es sei daher versucht, die Darstellung auf den Kern der Auseinandersetzungen zu beschränken, ohne sie in die Einzelheiten des prozessualen Verfahrens zu zerdehnen. Der besseren Übersicht halber aber mußte dieser weitgespannte „Wirtschaftskrieg“ in seine Teilbereiche zerlegt werden, obwohl diese einander bedingen und auslösen, in sich also eng verflochten gehörten.

Der Kampf verläuft — örtlich wie sachlich — an mehreren Fronten, eine durch die unmittelbare Nachbarschaft bedingte innere Linie und die Vorwerke der Außenposten. Dabei kommen jeweils die Vorteile der eigenen Positionen zum Einsatz. Für beide Parteien geht es um sehr konkrete wirtschaftliche Interessen, für die Stadt um die Wahrung verbriefter Rechte, für den adeligen Grundherrn um den Durchbruch zu wirtschaftlicher Freiheit. Aber unbedenklich ist im andern Kampfab-

\* Vorbemerkung: Dieses Material liegt geschlossen im Archiv Stubenberg, Sch. 124 bis 126, StLA. Der Einfachheit halber werden diese künftig nur mit römischen Ziffern zitiert: I = Sch. 124/763, 1524—1530. II = Sch. 125/764, Weisartikel, Fragstücke, Zeugenverhöre, 1530—1531. III = Sch. 126/765, 1531 ff. — Der Standort bereits im Text datierter Akten ergibt sich aus dieser chronologischen Übersicht. Er wurde nicht mehr eigens zitiert. Da viele Akten (Konzepte) undatiert sind, mußte ihre Stellung zu einem zugehörigen gesicherten Akt mit „vor“ oder „nach“ angegeben werden. — Wolfgang von Stubenberg hat mit ebenso großem Eifer wie schwieriger Schrift nahezu unermüdlich kopiert und konzipiert. Dem verdanken wir diese seltene Geschlossenheit des Materials.

schnitt auch die Umkehr der Frontstellung möglich: Handlungsfreiheit für die Stadt und Wahrung von Sonderrechten für den Grundherrn. Das gibt dem Folgenden sein zwiespältiges, wechselvolles Gesicht.

### *Der Streit um den Sensenknüttelschmied an der Laming*

In Bruck an der Mur kamen in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts offensichtlich Bestrebungen zum Tragen, von den Vorteilen der Privilegien der Stadt möglichst ergiebigen Gebrauch zu machen. Daß der Magistrat es dabei auch mit etwas großzügigen Interpretationen versuchte, zeigt der Streit, der mit Wolfgang von Stubenberg um den Schmied an der Laming entbrannte.

König Maximilian I. hatte der Stadt mit Privileg vom 6. April 1503<sup>1</sup> das Recht verliehen, Werkstätten für das eisenverarbeitende Gewerbe, wie Knüttel-, Schrot-, Sensen- und Klingenschmiede, Messerer, Schleifer, Schaler und sonstige Geschmeidlerarbeit<sup>2</sup>, zu errichten. Ihre Erzeugnisse sollten mit dem Wahrzeichen der Stadt signiert und erst nach Prüfung durch den Magistrat und die Zunftmeister ausgegeben und verkauft werden. Diese Freiheit hat sicher das Aufblühen entsprechender Werkstätten begünstigt, sie ließ die Stadt aber auch rigoros darüber wachen, daß sie im Genuß dieses Rechtes nicht beeinträchtigt wurde. Bei dem von ihrem Mitbürger Niklas Daucher an der Laming erbauten Hammer kam es zur Kraftprobe, wie weit sie darin gehen konnte.

Schon 1525 hatte Stubenberg vor dem Landeshauptmann Beschwerde eingelegt, daß die von Bruck seinen Sensenknüttelschmied an der Laming nötigen wollten, seine Erzeugnisse nur an sie zu verkaufen<sup>3</sup>.

Der Knüttelschmied Rieder hatte seinen Hammer von Daucher gekauft. Die Brucker hatten Stubenberg in Verdacht, dabei die Hand im Spiele gehabt zu haben, um ihnen den von ihrem Bürger erbauten Hammer zu entziehen. Sie suchten den Schmied zunächst überhaupt zur Niederlegung seiner Arbeit zu zwingen, mit dem Hinweis, daß er weder zur Produktion noch zum Verkauf befugt sei. Dann drohten sie ihm die Beschlagnahme des verkauften Gutes an. Rieder, der sich dadurch um den Nutzen aus seiner Arbeit gebracht sah, bat Stubenberg, seinen Grundherrn, um Abhilfe.

<sup>1</sup> Insert in Dipl. Nr. 24 d, ddo. 1572 VII 1, Judenburg. — Laa. Privilegienbuch 2, Nr. 36, fol. 229.

<sup>2</sup> Aus Metall (Gold, Silber, Messing oder Eisen) geschmiedete Arbeiten. — Gschmeidler: Verfertiger von feineren und künstlicheren Schmiede- und Schlosserarbeiten aus Messing, Stahl und Eisen: J. A. Schmeller: Bayerisches Wörterbuch II, Sp. 544.

<sup>3</sup> I, Akten aus 1525.

Dieser trug die Sache auch den in Bruck versammelten Landräten vor<sup>4</sup>. Er sah im Vorgehen der Brucker einen Eingriff in die Freiheiten der Landschaft, da es das Recht der Herren und Landleute in Frage stellte, Handwerker auf dem Lande zu halten. Eine Entscheidung ist aus diesem Jahre nicht überliefert, jedenfalls aber hat sie weitere Versuche der Brucker, aus diesem einst von einem ihrer Bürger erbauten Hammer Nutzen zu ziehen, nicht verhindern können.

1530 beschwerte sich Stubenberg neuerdings, daß die Brucker seinen Knüttelschmied zwingen, die Produkte seines Hammers nur an sie zu verkaufen<sup>5</sup>. Die Brucker argumentierten offensichtlich mit der ihnen vom König verliehenen Freiheit: Sollte dieses Privileg eine Vergünstigung bedeuten, so besagte es doch, daß nicht jedermann, sondern nur der Privilegierte derartige Werkstätten betreiben könne. Wenn ein solcher Hammer von einem Brucker Bürger errichtet worden war, so war es auf Grund des der Stadt verliehenen Rechtes geschehen. Diese Gerechtigkeit könnte doch nicht unbeschränkt auf jeden beliebigen Käufer übergehen. Zumindest glaubten sie einen Anspruch auf die darauf erzeugten Produkte ableiten zu können, da ihre Erzeugung ja nur auf Grund des Brucker Privilegs aufgenommen worden war.

Stubenberg hingegen verwahrte sich, daß Fremde darüber verfügen sollten, was auf seinem Grund und Boden gebaut und erzeugt werde. Der Hammer arbeite nicht auf Grund der Freiheit der Brucker, sondern der Freiheit der Landschaft.

Im Vergleich vom 23. Juli 1530 wurde Bruck auferlegt, binnen Monatsfrist den entsprechenden Rechtstitel vorzubringen. Darnach werde dann entschieden werden. Erst nach mehreren Vorladungen und Fristerstreckungen wurde am 1. November 1530 durch den Landeshauptmann erkannt, daß Bruck im angezogenen Privileg wohl die fraglichen Eisenarbeiten zugestanden worden sind, mit keinem Wort aber davon die Rede sei, daß es die gleiche Arbeit andern verbieten könne. Die Stadt habe wohl ein Privileg, aber kein Monopol. Daher stehe es auch dem stubenbergischen Knüttelschmied frei, dieses Handwerk ungeirrt zu betreiben und seine Arbeiten nach eigenem Belieben zu verkaufen.

Während die Brucker gegen diesen Abschied sogleich an die Regierung appellierten, wandte sich Stubenberg zunächst an die Landschaft, da sie der eigentlich Betroffene sei<sup>6</sup>. Besage doch die Landesfreiheit, daß es den Herren und Landleuten gestattet sei, auf dem Lande nach eigenem Gutdünken Handwerker zu halten. Er erbitte also eine „Fürgeschrift“ an die Regierung, daß er nicht als Landmann von den Bruckern durch

<sup>4</sup> I, nach 1524 XII 24.    <sup>5</sup> I, 1530 II 11.    <sup>6</sup> III, 1531 I 6.

ihre vermeintliche Freiheit benachteiligt werde. Denn die Freiheit der Landschaft sei älter als das Privileg der Stadt Bruck.

Er wandte sich hernach aber auch unmittelbar an die Regierung<sup>7</sup>. Dabei übertreibt er die Forderung der Brucker in einem Ausmaß, wie sie nie gestellt worden war. Seit vielen Jahren werden an mehr als einem Orte im Land „Knüttel und Sensen, Klingen, Hacken, Messer, Bogen und anderes Schrot- und Geschmeidwerk“ — auch auf seinen Gütern — erzeugt. Das Fürstentum Steyer sei ja auch bisher nicht ohne Sensen angekommen. Nun müsse zuerst die Form des Sensenknüttels da sein, erst dann könne daraus die Sense gemacht werden<sup>8</sup>. Seit Menschengedenken habe man das Geschmeidwerk, darauf sich die Brucker samt dem Sensen- und Knüttelwerk freien ließen, nach Bedarf und entsprechend der Landesfreiheit im g a n z e n Lande gearbeitet. Nun wollten die Brucker dieses Handwerk für sich a l l e i n, was gegen das Herkommen, die Interessen des Kammerguts und die Freiheit der Landschaft verstoße.

So wurde denn auch der durch den Landeshauptmann ergangene Abschied auf Grund der Eröffnung vom 25. Juni 1532 durch Kanzler, Regenten und Räte der Niederösterreichischen Lande zu Kräften erkannt.

Der Streitfall ist symptomatisch für das auch sonst faßbare Bestreben Stubenbergs, weitere Entwicklungstendenzen der Brucker mürzaufwärts möglichst zu unterbinden. Er reagierte stets höchst mißliebig auf alle Versuche, Betriebe an der Mürz zu errichten oder vorhandene auszubauen. So protestiert er 1529 gegen eine „Schleifen“ oder „was es sonst sei“, die Lienhart Neuhofer ohne seine Zustimmung und als Behinderung seiner Mühle und seines Fischwassers in die Mürz gesetzt habe. Dergleichen habe der Ziegelmeister „etwas zu bauen“ sich unterfangen und der Schlosser zu Bruck eine Pulverstampfe am genannten Flusse errichtet. Das alles sei ihm „unleidlich“. Er verlangt die Entfernung der Bauten binnen 14 Tagen, ansonsten er gezwungen wäre, sich bei dem Seinen selbst zu helfen<sup>9</sup>.

1531 folgte eine neue Beschwerde wegen eines Werkgadens für ein Hammerwerk, das der Brucker Bürger Jakob Pramer an der Mürz zu bauen begonnen hatte, wodurch sich Stubenberg gleichfalls in seiner Fischerei beeinträchtigt sah<sup>10</sup>. Pramer weist den Vorwurf eines Neubaus zurück, gibt aber „der Hoffnung“ Ausdruck, nichts Ungebührliches zu

<sup>7</sup> III, nach 1531 I 6.

<sup>8</sup> Damit erscheint der Knüttel als Rohform der Sense gesichert. Vgl. dazu F. Tremel, Das eisenverarbeitende Gewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Sensenschmiede. In: Das steirische Handwerk. Katalog zur 5. Landesausstellung 1970, I. Teil, S. 263.

<sup>9</sup> I, 1529 III 22, Kapfenberg.

<sup>10</sup> III, 1531 XI 26.

tun, wenn er oder ein anderer Bürger hier etwas Neues erbauen würde. Seien doch seit vielen Jahren hier Mühlen, Eisenziehen und andere Werkgadens errichtet und benützt worden, ohne daß ein Herr von Stubenberg dagegen Einspruch erhoben hätte.

Stubenberg scheint sich jedoch mit seinen Wünschen durchgesetzt zu haben. Jedenfalls klagte er 1532 gegen Neuhofer und Pramer, daß sie ihn öffentlich bezichtigt hätten, er habe denen von Bruck das Ihrige nehmen lassen<sup>11</sup>. Es sei dahingestellt, ob Stubenberg tatsächlich nur seinen Fischrechten zuliebe solche Einsprüche vorbrachte. Man wird nicht zu Unrecht auch eine gewisse Animosität gegen das aufstrebende Bürgertum der Stadt sowie die Tendenz in Anschlag zu bringen haben, ihre Geschäftigkeit nicht zu nahe an seinen eigenen Markt herankommen zu lassen, um diesem einen eigenen Entwicklungsraum sicherzustellen.

#### *Um die freie Lebensmittelzufuhr aus dem Mürztal*

Bruck sieht sich aber auch in seinen unmittelbaren Lebensbedürfnissen von Kapfenberg her in die Enge getrieben. 1529 erhebt die Stadt vor dem Landeshauptmann Klage, daß ihr Wolfgang von Stubenberg und sein Markt die Säumer aus dem Mürztal aussperrten, so daß sie sich förmlich in eine Lebensmittelblockade versetzt fühlten, „gleichermaßen mit einer Besetzung belagert“<sup>12</sup>. Sooft ein Säumer ihnen Hafer, Getreide, Schmalz oder Sonstiges zubringen wolle, werden ihm die Schranken in Kapfenberg zugeschlagen und die Pferde gegen seinen Willen in die Ställe geführt. Es helfe auch keine Beteuerung, daß die Lieferung bereits diesem oder jenem Bürger in Bruck zugesichert sei oder an Zahlungs Statt diene. Die Säumer und Bauern müßten ihre Waren an Kapfenberger Bürger verkaufen. Aber nicht genug damit: wenn ein Brucker selbst ein paar Käselaipe oder Kopaune am Land eingekauft habe, werden ihm dafür zu Kapfenberg wider alles Recht und Herkommen 1 oder 2 ₤ als Maut abgefordert.

Stubenberg wendet, zur Stellungnahme aufgefordert, zunächst ein, daß die Brucker ihm nie eine derartige Klage persönlich vorgebracht hätten, so daß er also davon keine Kenntnis habe. Zum zweiten aber sei leicht nachzuweisen, daß auch andere, wie etwa die Leute aus Salzburg, für derartige Waren, je nach Güte und Gewicht, in Kapfenberg Maut bezahlten<sup>13</sup>.

Der am 9. März 1529 durch den Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein und den Vicedom Seifrid von Windischgrätz ergangene

<sup>11</sup> III, 1532 IV 7, Graz, und 1532 XI 13.

<sup>12</sup> I, 1529 I 13, Bruck. <sup>13</sup> I, 1529 III.

Abschied erklärt die Kapfenberger nicht für befugt, die Säumer in ihrer Getreide- und Lebensmittelzufuhr nach Bruck zu „benötigen“, vor allem nicht in dem, was bereits zugesagt sei. Es sollten aber auch die Brucker Kapfenberg hinsichtlich der Güter, die auswärts eingekauft wurden, nichts in den Weg legen. Bei der Maut aber soll es wie mit den Bauern oder anderen gehalten werden, es sei denn, die Brucker könnten eine eigene Freiheit nachweisen oder sich auf die alte Gewohnheit berufen.

Die Kapfenberger allerdings kehrten zu ihrer Rechtfertigung den Spieß um<sup>14</sup>. Nicht Bruck, sondern sie hätten allen Grund zur Klage. Die Stadt nötige sie, jedem Saum Salz, den sie zur eigenen Hausnotdurft — von einem Weiterverkauf ganz zu schweigen — außerhalb Brucks eingekauft hätten, in der Stadt niederzulegen und neu zu kaufen. Es sei ihnen auch nicht möglich, in Bruck einen Schiffmann zu bekommen, der ihnen zeitgerecht Weine aus der Mark heraufführte. Er verschanze sich hinter der Ausrede, es sei ihm bei Strafe verboten, für einen Auswärtigen zu fahren, solange er von einem Brucker benötigt werde.

Von besonderem Interesse sind ihre weiteren Ausführungen, weil sie einen guten Einblick in die Versorgungspraxis einer städtischen Gemeinschaft gewähren, die ja keineswegs autark war, sondern im Gegenteil einen sehr ausgreifenden Einhol- und Zubringerdienst erforderte.

Die Kapfenberger berufen sich darauf, ihre Lebensmittel — Getreide, Käse, Schmalz, Kälber, Lämmer, Hühner, Eier und Sonstiges — gegen bare Bezahlung sich nur aus dem Mürzthal beschaffen zu können, wie es ja auch ihre Vorvordern geübt hätten. Darin werden sie nun von den Bruckern auf das höchste beschwert. Diese schicken entweder ihre Leute aus oder reiten, fahren und gehen auch selbst dorthin, in alle Winkel und von einem Haus zum andern, kauften und verstellten ihnen „vor der Tür und daneben“ alle Pfennwerte, wo sie nur solche erfahren könnten, und trieben dadurch auf dem Lande die Preise hoch, so daß sie selbst alles nur um so teurer erkaufen mußten. Dabei kämen den Bruckern ohnedies mehr als genug an Lebensmitteln zu: aus der Breitenau und über den Zuckhenhut, von Semriach, Passail, aus vielen Tälern und Orten der Oberen und Unteren Mark, zu Wasser und zu Land — Möglichkeiten, an denen die Kapfenberger keinerlei Anteil hätten. Ihre Bürger seien meist Handwerksleute, mit geringem oder gar keinem Gewinn, auch ohne eigenen Grund und Boden und daher in ihrer Existenz unmittelbar bedroht. Es sei daher nur billig, daß auch sie ein Recht hätten, Waren, die ein Bauer zum Verkauf auf dem Markt durch Kapfenberg führe, gleich wie die Brucker gegen bare Bezahlung zu kaufen. So oft sie aber einen

<sup>14</sup> I, 1529 V 20.

Säumer daraufhin anredeten, gebrauche er die Ausflucht, die Waren schon in Bruck versprochen zu haben. Wollten sie sich also darnach richten, so eroberten sie sich das ganze Jahr keinen Bissen Brot; es bliebe ihnen nur der Hunger und der Zwang, „samt Weib und Kindern aus Not von Kapfenberg zu entweichen“ — oder aber die Wahl, alles, was vorher hier durchgeführt wurde, „mit großer Überteurung“ von neuem in Bruck zu kaufen.

Diese Zwangslage sahen sie aber noch durch ein zweites verschärft: täglich kämen ihnen Händler aus Vordernberg, Trofaiach und Tragöb vor die Tür, um ihnen ebenfalls alle Waren, im besonderen das Getreide zu verteuern. Diese schützten wenigstens vor, den Bergbau mit Lebensmitteln zu versorgen — was man zur Beförderung des Kammergutes noch gerne hinnehmen wolle. Es habe aber doch zur Folge, daß man, falls jemand in Kapfenberg Nachtherberge suche — was oftmals im Jahr geschehe —, für ihn und seine Pferde weder Proviant noch Futter habe, was „gewiß spöttlich und schwer zu gedulden“ wäre. Und selbst wenn sie eigene Handelsleute im Markt haben wollten, die ihnen von Aussee, Rottenmann oder anderen Orten Salz, woran ihnen am meisten gelegen wäre, zuführten, so müßten sie doch befürchten, daß man sie in Bruck nicht passieren ließe.

Die Brucker lassen die ihnen vorgeworfene Praxis unwidersprochen — was für die Richtigkeit der Darstellung spricht —, weisen aber die Beschwerden Kapfenbergs mit dem Einwand zurück, diesbezüglich von niemandem zur Verantwortung gezogen worden zu sein. Sollten sie aber von ihrer ordentlichen Obrigkeit dazu aufgefordert werden, so würden sie sich wohl zu verteidigen wissen. Zum Vorwurf des Fürkaufs im Mürzthal aber erklären sie: die Salzniederlage zu Bruck sei eine Tatsache; sie habe allgemeine Gültigkeit. Es stünde aber jedem Bayerführer frei, das Salz dann weiter in die Mark zu verfrachten. Nur das Mürzthal sei ihnen versperrt: dieses belieferten die Brucker selbst, solange die Stadt bestehe. Das Mürzthal sei ihnen immer für den Salzhandel offengestanden, und sie hätten im Gegengeschäft daraus ihre Lebensnotdurft an Getreide, Käse, Schmalz und sonstigem bezogen. Es sei aber auch den Kapfenbergern unbenommen, sich von dorthin oder aus der Stanz, dem Ennstal oder der Mark zu versorgen. Nur ihr Salz hätten sie wie eh und je in Bruck einzukaufen. Das berechtige sie aber nicht, die Säumer, die den Bruckern Lebensmittel zuführten, in ihre Häuser zu nötigen<sup>15</sup>.

Stubenberg hinwieder beharrte auf seinem Recht, auch von den durchgeführten Lebensmitteln Maut zu verlangen. Die Brucker könnten

<sup>15</sup> I, in 1529 V 20.

keine gegenteilige Freiheit vorweisen. Diese aber beriefen sich auf die alte Übung, ihren Eigenbedarf an Käsen und Kopaunen immer mautfrei durchgeführt zu haben. Wie es mit den Säumern und Bauern, die etwas zum Verkaufe führten, gehalten werde, sei nicht ihre Sache. Wenn auch Stubenberg mit allem Hausbedarf in Bruck mautfrei sein wolle, so sei es nur billig, wenn auch die Brucker gleiches für ihre „kleinen Gattungen“ in Kapfenberg verlangten. Stubenberg wendet allerdings ein, die Brucker seien täglich „im Gey“, kauften alles haufenweise und verkauften es zu Hause weiter, trieben damit also ebenfalls „Handtierung und Gewerbe“. Er werde sich seine Maut von ihnen also nicht widerrechtlich entziehen lassen.

Da ihm und seinen Bürgern zunächst ein Stillstand geboten wurde, änderte er die Praxis. So sahen sich die Brucker im August 1529 zur Klage genötigt, daß er den fremden, aber auch den landsässigen Säumern, die ihnen etwas zubrachten und dafür Salz eintauschten oder kauften, dieses zu Kapfenberg wieder abnehmen ließe, um ihnen so die Zufuhr nach Bruck zu verleiden<sup>16</sup>.

Am 23. Juli 1530 kommt es vor dem Landeshauptmann und Vicedom zu folgendem Vergleich: Was von den Bauern im Mürtal den Bruckern an Getreide, Vieh, Fleisch und anderem zu ihrer Nahrung zugeführt wird, das sollen die Kapfenberger ohne alle Irrung durchgehen lassen. Sie selbst sollten von den Bauern und Säumern nur soviel kaufen, als sie zur Hausnotdurft brauchten. Alles übrige ist den Bruckern zu überlassen, wollten sie sich nicht des Fürkaufs schuldig machen.

Im Prinzip war der Streitfall also geklärt. Die Drosselung der Lebensmittelzufuhr und der Warenausfuhr durch Kapfenberg erwies sich jedoch als allzuleicht zu handhabende Schikane. So sahen sich die Brucker Ende 1532 erneut gezwungen, diese Sache vor den König selbst zu bringen, zumal sie vor dem Landeshauptmann über Verhörstage nicht hinaus- kam<sup>17</sup>. Stubenberg schützte bei seinen Maßnahmen vor, den Fürkauf unterbinden zu müssen und gebärde sich, als ob das Hansgrafenamt<sup>18</sup> ihm in Befehl gegeben worden sei. Er gehe aber nur gegen jene vor, die die Brucker belieferten, anderen hingegen lasse er freie Hand. Zu allererst aber müsse er bei sich und seinem Eigennutz anfangen; denn Jahr für Jahr schicke er an die 400 Startin Wein und zahlreiche Ochsen, Schafe und anderes Vieh zum Verkauf auf sein Schloß Frauenburg, betreibe also Handel, der ihm als Adeligen nicht gestattet sei. Seine Maßnahmen träfen

<sup>16</sup> I, 1529 VIII 14.

<sup>17</sup> III, vor 1532 XII 24.

<sup>18</sup> Mit Patent ddo. 1524 II 5, Wien, in Steiermark mit dem Auftrag eingeführt, Handel und Gewerbe zu überwachen.

Bruck im gegebenen Augenblick aber besonders hart, da die Stadt gerade in diesem Herbst durch das viele Kriegsvolk und die „türkische Ansehung“ äußerst beschwert war. Viele von ihnen, der arme wie der reiche Bürger, seien mit dem Kriegsvolk am Semmering gelegen und hätten durch die Stadt versorgt werden müssen. Stubenberg aber habe auch die mit dem Stadthauptmann Erasmus von Saurau vereinbarte Lieferung von 300 Viertel Getreide nicht eingehalten, so daß sie in seinem Verhalten nichts anderes als die Absicht zu sehen hätten, sie zu verderben und „aus der Stadt zu hungern“.

So ergeht ein scharfer Befehl des Königs — da solche Versperrung zu Schaden und Schmälerung des Kammerguts gereiche und den Bruckern der Proviant durch das Kriegsvolk „beschwerlichen abgestriekt wurde“ —, die Proviantzufuhr nach Bruck nicht weiter zu behindern<sup>19</sup>.

### *Das Brucker Salzniederlagsrecht und die Passailer Säumer*

Zum Kernpunkt des Streites an der „inneren Front“ wurde der Kampf um die Salzniederlage in Bruck.

Wolfgang von Stubenberg erhebt 1529 Klage, daß die von Bruck die Passailer Säumer und seine Stubecker Untertanen „mit dem Salz dringen“<sup>20</sup>. Seit Menschengedenken hätten diese es ungehindert an verschiedenen Orten zwischen Bruck und Aussee — zu Timmersdorf, Traboch, Kammern, Mautern, in der Au ob Mautern, zu Kalwang, bei St. Kunigund im Wald, am Grieß, zu Gaishorn, Trieben und anderswo — gekauft oder gegen andere Waren getauscht. Und ungehindert hätten sie dieses Salz durch Bruck durchgeführt und in „ihr Heimwesen“ und ihre Gegenden, ja bis Fürstenfeld und anderswohin, gebracht, es dort wieder weiterverkauft oder um Wein, Getreide und anderes umgetauscht. Nun aber werden sie von den Bruckern gezwungen, dieses Salz zuerst in ihrer Stadt niederzulegen und zu verkaufen, um es dann zu erhöhtem Preis von ihnen zurückzukaufen. Darüber hinaus unterstünden sie sich, den Passailer Säumern auch schon die Waren, die sie zum Eintausch von Salz zwischen Bruck und Rottenmann bestimmt hätten, abzunehmen, so daß diese ihren Handelsleuten aufsagen müßten.

Stubenberg macht für seine Klage eine ganze Reihe von Zeugen aus den Pfarren Birkfeld, Passail, Arzberg und Fladnitz, aus der Semriacher Gegend, aber auch aus Bruck und Leoben, um Mautern und im Kammer- tal namhaft<sup>21</sup>.

<sup>19</sup> III, 1532 XII 24. Wien.

<sup>20</sup> I, 1529 V 20.

<sup>21</sup> I, vor 1529 VI 29.

Die Brucker berufen sich auf ihr uraltes Salzniederlagsrecht, das festlege, daß Salz nur zu Aussee sowie in den Salzniederlagsstädten Rottenmann und Bruck verkauft werden dürfe. Die Säumer seien nicht befugt, auch zwischen Bruck und Rottenmann Salz einzukaufen und es durch Bruck durchzuführen. Sie seien dort vielmehr zur Niederlage und zum Abverkauf verpflichtet<sup>22</sup>.

Stubenberg bestritt dieses Recht der Brucker<sup>23</sup>. Landesfreiheit und Landhandfeste brächten zur Genüge zum Ausdruck, daß man niemand um das Seine nötigen solle. Darüber hinaus aber gab er sich sehr überzeugt, die Ansprüche der Brucker auf ihr Salzniederlagsrecht aus dem Wortlaut ihrer vermeintlichen Freiheit selbst widerlegen zu können. Er forderte daher sehr hartnäckig die Vorlage dieser Freiheit; ihre Bestimmungen hätten für ihn den Wert und Charakter einer Zeugenaussage, mit der er die Rechtmäßigkeit seiner Einsprüche gegen den Brucker Salzzwang beweisen könnte.

Die Brucker hatten diese Privilegien über Aufforderung wohl einmal dem Landesverweser und Vicedom zur Einsichtnahme vorgelegt. Nunmehr aber weigerten sie sich entschieden, den diesbezüglichen Befehlen noch einmal nachzukommen. In ihrer Argumentation, die sie bis vor die Regierung der Niederösterreichischen Lande vertraten, versteiften sie sich auf den Standpunkt, jeder, dem eine Weisung vor Gericht auferlegt sei, müsse diese auch ohne Dartun der Gegenpartei vollführen können. Wie kämen sie dazu, Stubenberg zum Beweis seiner Absichten „ihr eigenes Schwert in die Hand zu geben, um sie damit schlagen zu können“ — was allerdings, wie sie vorsichtig hinzufügen, keineswegs bedeuten solle, daß ihm ihr Privileg für seine Beweisführung auch tatsächlich dienlich sein könnte. Stubenberg solle seine Weisung „mit den Pfeilen aus seinem eigenen Köcher vollführen“<sup>24</sup>.

Dieser sucht seinerseits auch schon die Weigerung für seine Zwecke zu nützen: die Brucker redeten zwar viel von ihrer Freiheit, wagten es aber nicht, damit auch zum Vorschein zu kommen. Das kennzeichne doch wohl hinreichend die Qualität ihres vermeintlichen Rechtstitels. Handhabten sie ihren Salzzwang auf Grund eines Privilegs, so sollten sie sich doch nicht gegen seine Vorlage sträuben, sondern es im Gegenteil öffentlich anschlagen, damit sich jedermann darnach zu richten wisse. Das zwingendste Argument, diesen Krieg zu entscheiden, ergäbe sich doch aus dem Wortlaut des Niederlagsrechtes. Stubenberg erbittet daher wie-

<sup>22</sup> I, 1530 II 11.

<sup>23</sup> I, 1530 II 15, Graz.

<sup>24</sup> I, vor 1530 IV 9.

derholt Befehle, das Privileg vorlegen zu lassen oder es für null und nichtig zu erklären.

Im Vergleich vom 23. Juli 1530 siegt noch weitgehend der Standpunkt der Brucker: Die Untertanen Stubenbergs, die im Mürztal seßhaft sind, können Salz führen und verkaufen, wo sie es von altersher gewohnt waren. Doch haben sie dieses Salz gemäß den Freiheiten derer von Bruck dort niederzulegen und wieder zurückzukaufen.

Auch den Bürgern von Kapfenberg steht es frei, Salz einzukaufen; sie müssen es aber ebenfalls nach Bruck bringen und einem dortigen Bürger zum Kauf anbieten. Will der Kapfenberger aber das Salz selbst haben, so mag er es behalten, hat aber dem Brucker, dem er es zum Kauf angeboten, für die Niederlage 2 ₤ pro Fuder zu geben. Natürlich ist er mit dem Salz auch mautpflichtig. Es steht ihm aber frei, es nach Hause zu bringen oder weiter zu versilbern. Gleichermassen soll es mit denen gehalten werden, die den Kapfenbergern Salz zuführen wollen. Auf keinen Fall aber soll ein Brucker vom Fuder Salz mehr als 2 ₤ Gewinn nehmen.

Die Säumer und Bauersleute von Passail und „derselbigen Enden“ aber, die Lebensmittel zum Erzberger Bergbau führen und dem Herrn von Stubenberg untertänig sind, dürfen, wie sie es von altersher zu tun pflegten, Salz kaufen und in Bruck durchführen; sie sind wohl schuldig, dafür die gebührende Maut zu entrichten, aber nicht, dieses Salz auch niederzuschießen und, wie die Kapfenberger, ein Niederlagsgeld zu bezahlen. Hier hat sich eine Sonderregelung aus der Proviantversorgung des Erzberges durchgesetzt.

Es mag nun fürs erste tatsächlich befremdend erscheinen, daß Bruck mit dem Trumpf seiner Privilegien so hartnäckig an sich hielt. Erst am 10. November 1530 legte der Bürgermeister Lienhart Neuhofer dem Landeshauptmann die nach dem Original verfertigten Abschriften „gemeiner Stat Freiheiten“ vor<sup>25</sup>. Die Stadt hatte die Trümpfe also auch tatsächlich und unwiderlegbar in der Hand. Es war für sie doch offensichtlich eine Frage des Prinzips, den Gegner seine Beweise mit eigenen Mitteln führen zu lassen, in der Gewißheit, daß ihm dies ohnedies nicht gelingen werde. Außerdem hatte sie ja alle Möglichkeiten der Kontrolle und Sperre.

Bruck reagierte daher auch seit je besonders scharf gegen alles, was darnach aussah, als wollte Stubenberg die Stadt durch Anlage neuer Straßen und Wege umgehen. So kam es schon 1524 beinahe zum Ausmarsch der ganzen Bürgerschaft, als er zur Erweiterung eines Fußsteigs

<sup>25</sup> II, in 1530 XI 19, fol. 35<sup>v</sup>—44.

zwischen dem Dorfe Übelstein und Pernegg eine Felsenenge ausbrechen ließ<sup>26</sup>. Ebenso entschieden wurde 1529 gegen den Versuch protestiert, einen Weg über die „Puchalm“ als Verbindung vom Mürztal in die Breitenau auszubauen, da dadurch eine Umgehung Brucks von Trofaiach durch das Tragöß- und Lamingtal über Kapfenberg und Kindberg in die Mittel- und Oststeiermark zu befürchten sei, abgesehen davon, daß solche „haimblich verborgenliche“ Wege auch unkontrollierbare Einfälle in das Land begünstigten<sup>27</sup>.

Das Privileg, das die Brucker zur Vorlage brachten, war die Bestätigung Erzherzog Rudolfs IV. ddo. 1360 Februar 25, Graz, mit dem Insert der Bestätigung durch Herzog Albrecht III. ddo. 1358 März 17, Graz, das im Insert eine deutsche Übersetzung des lateinischen Privilegs König Rudolfs I. ddo. 1277 August 25, Wien, enthält, das Bruck mit der Verleihung des Stadtrechts auch die Salzniederlage beurkundet<sup>28</sup>. Es enthielt also die grundlegende Bestimmung. Sonstige in der Sache ergangene Privilegien, wie das zweite ddo. 1366 Februar 25, Graz, oder jenes Herzog Ernsts ddo. 1409 April 19, Wien, wurden oder konnten nicht eingebracht werden<sup>29</sup>. Dafür enthält die Abschrift aber sechs weitere, den Schutz einschlägiger Brucker Rechte betreffende Mandate an den Landeshauptmann bzw. Landschreiber oder allgemeiner Natur, die uns sonst nicht überliefert sind und bisher unbekannt waren<sup>30</sup>.

Stubenberg wechselte, nachdem er sich durch den Wortlaut der Brucker Freiheiten geschlagen sah, den Schwerpunkt seiner Argumentation. Er hatte offensichtlich von Landschaftsseite einen zugkräftigeren Wink bekommen — wie überhaupt festgestellt werden muß, daß er durch den Landesverweser Adam von Hollenegg freundschaftlichst über den Prozeßverlauf informiert und instruiert wurde. Mit überraschend genauem Zitat<sup>31</sup> führt er nunmehr einen Artikel des Innsbrucker Libells vom 24. Mai 1518<sup>32</sup> zu den kaiserlichen Privilegien ins Treffen. Die Ausschüsse hatten damals Klage geführt, daß etliche Stände, Städte und Märkte, Zünfte und Zechen „allerlay besonder Freyhaiten und Gnadbrief“ hätten, die den Freiheiten und Rechten der Lande und dem allgemeinen Nutzen „zu Abbruch und Nachtail“ gereichten. Kaiser Maxi-

<sup>26</sup> I, Akten aus 1524.

<sup>27</sup> I, 1529 VII 9, 1530 II 11, und III, vor 1532 XII 24. — Gemeint ist wohl der Buhecksattel ö. vom Rennfeld.

<sup>28</sup> S. a. J. Wartinger: Privilegien der Kreisstadt Bruck, Nr. 8, und Laa. Privilegienbuch 2, Nr. 12, fol. 201.

<sup>29</sup> Ebenda Nr. 9 und Nr. 22 bzw. Laa. Privilegienbuch 2, Nr. 11 und 20.

<sup>30</sup> Es sind die Mandate ddo. 1308 IX 21, Wien, 1368 VI 8, Wien, 1404 X 8, Wien, 1396 III 15, Wien, 1481 I 9, Wien, und 1523 X 1, Wiener Neustadt.

<sup>31</sup> III, 1531 I 6.

<sup>32</sup> Laa. Archiv, Urkunden A 24.

milian hatte daraufhin bewilligt, daß die Obrigkeiten in jedem Land die Stände und Parteien mit den „beschwerlichen Freyhaiten“ vorladen, die Klagen dagegen anhören und entweder durch gütlichen Vergleich oder durch Rechtsspruch entscheiden, ob diese Privilegien weiter bestehen oder außer Kraft gesetzt werden sollten.

Das war genau die Linie, auf der Stubenberg nunmehr zu operieren gedachte. Es kam gar nicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Privilegien, sondern darauf an, die Nachteile solcher Privilegien für den allgemeinen Nutzen massiv zu erhärten.

Natürlich hatte er auch schon früher gelegentlich solche Hinweise einfließen lassen: Der Brucker Salzzwang schädige die Produktion in Aussee; dort blieben manches Jahr an die 1000 Pfund auf Lager, so daß die Werkstätten zum Feiern gezwungen wären. Daran trüge auch der hemmende Niederlagszwang zu Bruck seine Schuld<sup>33</sup>. Auch im Vertriebssystem komme es dadurch oft zu nachteiligem Leerlauf. Etliche 1000 Salzsaumrosse kehrten im Jahr leer von Bruck nach Leoben zurück, um erst hier ihre Gegenfracht zu fassen — Stubenberg hat hier offensichtlich solche Säumer im Auge, die als Rückfracht Leobner Eisen luden. Sie alle hätten ihr Salz lieber schon in Leoben abgeladen; ja, es würden sich beträchtlich mehr Säumer finden, wenn sie des leeren und gewinnlosen Zurückfahrens von Bruck enthoben wären. Dadurch würde aber auch das Kammergut, die drei Bergwerke — Aussee, Innerberg und Vordernberg — und der gemeine Nutzen nur um so besser gefördert werden. Natürlich würde das Salz, auch wenn es in Bruck seinen freien Durchgang hätte, dort ordnungsgemäß vermautet, nur mit dem Unterschied, daß dann auch mehr verfrachtet würde. Das wieder hätte zur Folge, daß dann auch wesentlich mehr an Wein, Getreide und anderem den Bergwerken und den dortigen Orten zugeführt würde<sup>34</sup>.

Stubenberg sucht auch hier möglichst breitflächig aufzutragen: es möge doch bei allen Städten zwischen Radkersburg und Mürzzuschlag und bei allen Säumern zwischen Passail und dem Ennstal nachgefragt werden, um die Nachteile herauszufinden, die der Brucker Salzzwang verursache.

Er sieht aber auch, daß er hier allein nur schwer zum Ziel kommt. 1532 geht er daran, seine Angriffe über die Landschaft vorzutragen<sup>35</sup>. Es sei nicht tragbar, daß jedermann im Fürstentum die Verteuerung des Salzes durch Bruck geduldig hinnehmen solle. Dies um so weniger, als Bruck ohnedies für allen Handel und Wandel im Land „am gelegensten“ sei und alles zur Hand habe. Das Innsbrucker Libell besage, daß Personen,

<sup>33</sup> I (1530 IV 30, Graz).

<sup>34</sup> I (1530 VIII 29).

<sup>35</sup> III, 1532 III 11.

die sich solcher „überflüssigen Aigennützigkeit“ unterfangen, vor die Regierung gebracht und ihre Anmaßungen gütlich oder rechtlich abgestellt werden sollen. Er bittet die Landschaft um ein wirksames Einschreiten beim König. Im Dezember 1532 wiederholt er diese Bitte namens der Stände auch beim Landeshauptmann, der gerade in Innsbruck weilte<sup>36</sup>.

Schließlich sucht Stubenberg das ganze Müürztal gegen die Brucker einzunehmen. Er wandte sich im April 1533 an alle „Herren und Freunde“, die dort Wohnung und Untertanen haben. Er hält ihnen eine Supplikation der Brucker an den König vor Augen, worin ihm vorgeworfen wird, daß außer ihm kein Mensch darauf dringe, das Salz wie murabwärts auch ungeirrt in das Müürztal verfrachten zu lassen. Nun wäre der Salzzwang zu Bruck doch auch ihnen und den ihren genau so nachteilig wie ihm. Er bitte sie daher, im kommenden Landtag auch von sich aus über diesen Zwang Beschwerde zu führen, damit man erkenne, daß er nicht der einzig Betroffene sei<sup>37</sup>.

Stubenberg wandte sich aber auch direkt an den Landtag. Und so sah sich Bruck mit seinem Salzniederlagsrecht fortan bald der geschlossenen Gegnerschaft der Landstände gegenüber. Auf dieser verbreiterten Basis wird sich der Kampf noch durch Jahre hinziehen. Entscheidend aber wurde, daß König Ferdinand selbst entschlossen war, zur Förderung des Kammergutes die Verkehrs- und Handelsfreiheit für Salz durch die Beseitigung der städtischen Niederlagsrechte durchzusetzen<sup>38</sup>.

Damit aber ist dieser heftige Streitpunkt zwischen Stubenberg und Bruck aus der persönlichen Gegnerschaft hinausgerückt und zu einer wirtschaftspolitischen Grundsatzfrage geworden, in der die Entscheidungen zugunsten der ärarischen Interessen fallen werden. Diese Entwicklung liegt aber bereits außerhalb der vorliegenden Studie. Sie bleibt mit dem entschlossenen Widerstand Brucks einer gesonderten Behandlung vorbehalten.

#### *Um das Weinniederschießgeld und die Salzmaut zu Mureck*

Der Kampf im Abschnitt Mureck geht um das Weinniederschießgeld und die Salzmaut in diesem stubenbergischen Markt. Die Waffe, mit der Stubenberg hier zu gewinnen hofft, ist das Verbot des Gäuhandels und das Niederlagsrecht für die Städte und Märkte. Sein Zweck aber ist es,

sich aus den offensichtlich guten Handelsgeschäften der Brucker einen eigenen erklecklichen Anteil zu sichern.

Bereits 1528<sup>39</sup> hatte er sich in einer allgemeinen Beschwerde an die Regierung auf Mandate und Gebotsbriefe berufen, die jede „Handtierung“ auf dem Gäu untersagten und das Auf- und Abladen von Waren nur in den Städten und Märkten gestatteten<sup>40</sup>. Trotzdem würde außerhalb von Mureck, namentlich zu Weitersfeld, Spielfeld und Ehrenhausen, nahezu täglich solche Handtierung mit Wein, Salz, Eisen, Getreide und anderem geübt. Das verstoße nicht nur gegen den gemeinen Nutzen und die Freiheiten der Städte und Märkte, sondern schädige auch die Maut und seine sonstigen Rechte zu Mureck.

In dieser ersten Beschwerde sind noch keine Namen genannt. Aber schon einige Monate später konzentriert sich die Anklage auf Bruck, und der Wein- und Salzhandel dieser Stadt wird das unmittelbare Ziel seiner Angriffe<sup>41</sup>. Die Brucker kauften jährlich hunderte Startin an Wein in der Untersteiermark auf, dirigierten sie aber nicht an die ordnungsgemäßen Lendstätten, die sich von altersher nur bei den Städten und Märkten befänden, sondern ließen sie an diesen vorbei in die Auen, Dörfer und einschichtigen Häuser auf dem Gäu an der Mur bringen und dort abschließen. Das sei ihnen bereits zwischen Radkersburg und Mureck untersagt worden; sie hätten daher ihre Geschäfte nunmehr auf die Strecke zwischen Mureck und der Landschabrücke verlegt<sup>42</sup>. Nicht genug damit, hätten sie aber auch neue Überfuhren geschaffen, wie man sie jetzt bei etlichen Dörfern zwischen Radkersburg und Leibnitz antreffen könne. Die Brucker lagerten an diesen Plätzen aber auch Salz und sonstige Waren, die sie auf ihren Schiffen herabbrächten, und ließen den Bauern Bescheid sagen, mit allem, was ihnen feil sei, dorthin zu kommen. So werde bei den „Wassergestetten“, Auen und Dörfern, aber auch bei den Pressen und Häusern in den Weingebirgen ein solcher Überfluß an Salz ausgesetzt und Handel mit Wein, Getreide, Eisen, Schmalz, Käse, Hafer, Gewand, Tuch und anderem getrieben, daß man es keineswegs länger gedulden könne<sup>43</sup>.

Mit besonderem Nachdruck wird unterstrichen, daß alle diese Geschäfte keineswegs der ganzen Stadt zugute kämen, sondern dem Eigennutz und Reichtum einiger weniger dienten. Mit ihrer Kapitalkraft, dem Salz als Tauschgut und den vier „Schöffereien“ der Brucker —

<sup>36</sup> III, 1532 XII 18.

<sup>37</sup> III, 1533 IV 2, Kapfenberg.

<sup>38</sup> Vgl. dazu Heinrich v. Srbik, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 12, Innsbruck 1917, S. 195 ff.

<sup>39</sup> I, vor 1528 XII 18.

<sup>40</sup> Stubenberg bezieht sich hier wohl in erster Linie auf das Patent ddo. 1522 X 7, Wiener Neustadt. Dazu noch 1526 X 6, Wiener Neustadt, und 1528 IV 13, Graz.

<sup>41</sup> I, 1529 III, und 1529 V 30.

<sup>42</sup> I, 1529 III.

<sup>43</sup> I, 1529 V 20.

wenigstens acht Schiffe, die abwechselnd unterwegs sein könnten<sup>44</sup> — haben sie alle Vorteile in der Hand. Es käme noch dazu, daß nicht nur der Brucker Bürger seinen Nutzen suche, sondern daß sich auch die Schiffsknechte an diesen Tauschgeschäften beteiligten und auf ihren Gewinn bedacht seien.

Mit diesen Anwürfen suchte Stubenberg Maßnahmen zu rechtfertigen, die er seinerseits seit 1528/1529 höchst eigenmächtig gegen den Brucker Handel in Szene setzte. Er verbietet die Fürfahrt und verlangte, daß die Weine der Brucker nach Mureck hereingebracht und dort abgeladen werden. Er läßt dafür ein Niederschießgeld von 2 ₤ vom Boden, das sind 4 ₤ bzw. 1 Kreuzer vom Faß oder Startin, einheben. Hand in Hand damit verfügte er auch die Abforderung einer Salzmaut: entlohnte ein Brucker die Weinzufuhr mit Salz, so hatten er und der Fuhrherr je 1 ₤ vom Fuder an Maut zu entrichten<sup>45</sup>.

Die Brucker waren nicht gewillt, diese Neuerungen Stubenbergs, die sie als schwere Eingriffe in das alte Herkommen empfanden, widerspruchslos hinzunehmen<sup>46</sup>. Stubenberg spreche vom gemeinen Nutzen, meine aber, wie die Auflagen in Mureck bezeugten, den eigenen Vorteil.

Gegen die Vorwürfe über ihre Handelspraxis, deren Fakten sie gar nicht in Abrede stellten, beriefen sie sich auf althergebrachte Gepflogenheiten und auf die Zweckmäßigkeit. Seit je sei es ihnen oder sonstigen Handelsleuten, die Weine in Luttenberg, Radkersburg, in den Windischen Büheln oder zu Marburg eingekauft hatten, völlig freigestanden, sie zu jenen Plätzen an der Mur bringen zu lassen, wo sich gerade die Gelegenheit bot, auf ein Schiff zu treffen, es sei diesseits oder jenseits des Flusses und auf wessen Grund immer. Nie sei ihnen darin irgendeine Irrung beschehen. Es sei auch nicht zu verlangen, daß jemand, der Weine von den Büheln bei Weitersfeld herausführe, damit nun bis Mureck hinab oder auf die andere Seite des Flusses nach Leibnitz sollte, wenn man die Weine auch zu Weitersfeld auf die Schiffe verladen könne. Dasselbe gelte für die Weine aus den Windischen Büheln. Alles andere wäre „verderbliche Beschwer ohne Nutz“. Müsse doch jeder froh sein, überhaupt Fuhrleute für den nächsten Weg an die Mur zu bekommen.

Die Brucker vermögen mit einer Reihe von Zeugen, die auf Grund von Kommissionen in Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck, Graz und Leibnitz verhört wurden, die alte Gepflogenheit des Verladens auf dem Gäu nachzuweisen<sup>47</sup>. So habe man die Weine u n t e r Mureck in Abstall,

bei Anblick, in der Au unter Neuberg<sup>48</sup> und zu Pratten<sup>49</sup>, ober Mureck aber in Weitersfeld, Spielfeld, beim Paldauf und Hohen Alber, zu Ehrenhausen, Leitring und beim Gaispacher oder „wo es einem Schiffmann am fueglichsten war“, abgeschossen und auf die Schiffe gebracht. Es sei ihnen auch jederzeit freigestanden, die Weine auf beiden Seiten der Mur an Mureck vorbei oder ungehindert durch den Markt zu führen. Es sei weder von einem Verbot der Fürfahrt noch von einer Niederlage die Rede gewesen — wofür Stubenberg ja auch keinerlei Rechtstitel vorbringen könnte.

Auch in Mureck selbst seien oft genug Weine gelagert worden, ohne daß dafür auch nur 1 ₤ Niederschießgeld bezahlt worden wäre. Brachte man sie dort auf die Schiffe, so wurden dem Marktrichter für das Leihen von Hebeleitern und sonstiger Ladegeräte 15 Kreuzer pro Schiffsladung bezahlt; er hielt dafür aber auch noch die Lendstätte in Ordnung. Dazu kamen noch Gebühren für die Heber und Fuhrleute. Nur bei Weinen und Most, die in Mureck selbst eingekauft, dort auf Wagen verladen und den Schiffen nachgeführt wurden, bezahlte man einen Kreuzer für den Startin; er entfiel, wenn sie schon in Mureck eingeschifft wurden.

Als die Murecker Brücke Mitte der zwanziger Jahre vom Hochwasser weggerissen und eine Überfuhr errichtet wurde, habe man zunächst viele Weine am jenseitigen Ufer gelagert und dort auf die Schiffe gebracht. Nun aber verlange Stubenberg, die Weine überzuführen, wodurch sich eine Schiffsladung um gut ein Pfund an Urfahrgeldern verteuere, abgesehen davon, daß durch diese langwierige Prozedur der übrige Verkehr auf der Straße beträchtlich verzögert werde.

Ebenso scharf protestierten die Brucker, daß Wolfgang von Stubenberg ihnen „Maß und Ziel“ setzen wolle, wo, wie und mit wem sie mit ihrem Salz handeln sollten<sup>50</sup>. Sie verwahren sich „auf das höchst“, daß er sich anmaße, für Städte und Märkte zu sprechen, über die er nichts zu gebieten habe und die auch nie irgendeine Klage gegen sie vorgebracht hätten. Sie könnten ihm nicht zubilligen, so zu tun, als ob er vom König beauftragt wäre, „ainigerlav Polickey“ wider das alte Herkommen aufzurichten. Dies stünde dem Landeshauptmann und Vicedom, nicht aber dem Herrn von Stubenberg zu.

Seit je haben sie und ihre Voreltern das Salz auf Schiffen und Flößen in die Mark verfrachtet. Seit je haben sie es auch den Fuhrleuten, die

<sup>48</sup> In den Texten: „Beim Ambring“, „Amering“ und in der Au unter „Mainburg“. In der Reduktion auf Anblick, Rotte der altsteir. OG Proskersdorf, und auf das in unmittelbarer Nähe gelegene Weinbaugebiet Neuberg, Rotte der altsteir. OG Frattendorf, schließe ich mich der Ortskenntnis von Prof. O. Lamprecht an, dem ich für diese Hinweise herzlich danke.

<sup>49</sup> Die altsteir. OG Frattendorf.

<sup>50</sup> I, 1529 V 20.

<sup>44</sup> I, 1530 II 11.

<sup>45</sup> I, 1529 III.

<sup>46</sup> Wie 43.

<sup>47</sup> Siehe die Zeugenverhöre unter II.

ihnen die Weine an die Lendstätten brachten, als Fuhrlohn gegeben. Denn um bares Geld sei meist kein Führer zu bekommen, so daß sonst die Weine zum Nachteil des Kammergutes im Unterland liegen bleiben müßten. Auch dem Bauern in der Mark wird das Salz nicht verkauft, sondern gegen Hafer und sonstigen Bedarf eingetauscht. Ohne diese Möglichkeit bekämen sie kein Futter für die Pferde am Schiffzug. Was sie aber um bares Geld veräußern, das bieten sie in den Städten und Märkten zum Kaufe an.

Auch in Mureck selbst waren von den Bruckern stets beträchtliche Mengen an Salz gelagert worden, sei es auf der Lendstatt, wenn es den Weinfuhrleuten und Bauern gemäß dem Geding sogleich als Fuhrlohn ausgefolgt wurde, sei es im Markt, wo man es zum Schutz vor dem Wasser oder sonstiger Unbill bis zum Weiterverkauf einsetzte und sich wegen des Lagerzinses mit dem Hauseigentümer, der es nicht selten selbst in Kommission nahm, privat verglich. Sonstige Gebühren wurden nicht verlangt.

Es war lediglich üblich, dem Marktrichter ein „Ort“ Salz in natura zu reichen, wenn man es am Bartholomei- oder Michaeli-Kirchtag feilhielt. Dafür aber konnte man es das ganze Jahr über frei verkaufen oder nach Gelegenheit weiter verfrachten, ohne daß es dabei noch irgendeine Förderung oder Behinderung gegeben hätte.

Seit 1529 aber verlangte Stubenberg von einem Fuder 1  $\frac{1}{2}$  Maut, gleichgültig, ob es als Fuhrlohn vergeben, von den Flößen auf die Wagen verladen und nach Radkersburg weitergeführt oder im Markte selbst niedergelegt und verkauft würde. Ja, er verbot die Einlagerung überhaupt, falls diese Maut nicht bezahlt würde. Auf diese Weise seien bereits manche Brucker Bürger, deren Salz auf der Lendstatt vom Wasser übereilt wurde, zu beträchtlichem Schaden gekommen. Am liebsten möchte Stubenberg durchsetzen, daß die Brucker ihr Salz an die Murecker verkauften und es von diesen mit Aufschlag wieder zurücklösten — also in seinem Markt eine Art Kopie des Brucker Niederlagsrechtes aufrichten.

Stubenbergs Gegenvorstellungen lassen in ihrem Kern sehr klar erkennen, worauf es ihm in diesem Streit im wesentlichen ankommt: Anteil an den offensichtlich guten Geschäften der Brucker. Sie könnten jeder Förderung und guten Nachbarschaft gewiß sein, wenn sie ihr Handelsgut und ihr Weine an den rechtmäßigen Lendstätten — und das seien nur die Städte und Märkte — absetzten und aufladen und die entsprechenden Gebühren bezahlen würden.

Gerade über die Rechtmäßigkeit dieser Gebühren aber entbrannten die Gegensätze. Die Brucker bekämpften sie als eigenmächtige und eigen-

nützige Neuerungen, Stubenberg praktizierte ihre Einnahme — übrigens nur gegen Bruck, wie die Betroffenen herausstrichen —, obwohl er keine entsprechende Freiheit vorbringen konnte.

Die Entscheidungen, die in der Sache gefällt wurden, suchen zunächst einen Mittelweg. Im Abschied vom 9. März 1529 wurden die Brucker zwar verpflichtet, für Weine, die sie auf den Gründen Stubenbergs abladen, auch ein Niederschießgeld zu bezahlen, dieser aber nicht berechtigt, sie zur Überfuhr und Niederlage in Mureck zu zwingen. Im Vergleich vom 23. Juli 1530 wurde die Verpflichtung der Brucker zur Bezahlung des Niederschießgeldes in Mureck wiederholt, ihre Verladefreiheit aber dahin eingeschränkt, daß dies neben den Städten und Märkten — Mureck, Leibnitz oder Wildon — gemäß der alten Übung nur noch in Weitersfeld, Spielfeld und Ehrenhausen erlaubt sei. Im Abschied vom 1. November 1530 aber wurde Stubenberg auferlegt, bis zur endgültigen Austragung der Sache mit seinen Neuerungen stillzuhalten. Es kommt noch zu mehreren Beschwerden der Brucker, daß er diese Entscheidung nicht respektiere, andererseits hatte er kaum ausreichende Möglichkeiten, sie in ihrer bisherigen Praxis des Ausweichens wirksam zu behindern.

Im ganzen bot sich ein Blick in eine sehr geschäftige Welt. Deutlich zeigen sich die Spannungen und Risse der Übergangsepoche. Ein kräftiges Streben nach Vorteil und Gewinn drängt in den Vordergrund. Die Stadt erscheint zwar noch als Gesamtheit. Aber hinter ihren Aktionen stehen zweifellos die Initiative und Unternehmerkraft von einzelnen, die alte, vielfach durchlöchernte Privilegien entschlossen aktivieren und neuerlich in gewinnbringende Vorrechte ummünzen, Organisatoren, die dem Wirtschaftsapparat des Gemeinwesens plötzlich eine erstaunliche Leistungskraft abgewinnen und dabei lieber nach dem Zweckmäßigen als nach dem Zulässigen fragen.

Auf der anderen Seite der Grundherren. Auch er von neuen, dynamischeren Strukturen des Feudalismus geprägt. Das Streben, die städtischen Vorrechte zu brechen, den eigenen Wirtschaftsraum auszubauen und aufzuwerten, die Einzelkraft in der Geschlossenheit der Landstände zu vervielfachen. Auch er mit einem scharfen Blick für den eigenen Vorteil, aber verständlich genug, ihn in den „gemeinen Nutzen“ zu kleiden.

Und über beiden — eben in den Anfängen faßbar — der junge König, der darangeht, die Spannungen und Brüche des Übergangs in eine neue höhere Ordnung zu fügen.